

zahlten Betrages kann gegen den Werkträger nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 84 geltend gemacht werden.

§101

Erleidet ein Werkträger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werkträger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, so sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit gewährten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 102

Für die Entscheidung von Streitfällen über Ansprüche der Verwaltung der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB gegen Betriebe gemäß den §§ 99 bis 101 sind die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB zuständig.

XVI.

Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB

§103

Aufgaben und Rechte

(1) Die Verwaltung der Sozialversicherung des PDGB führt gemäß § 276 des Arbeitsgesetzbuches im Auftrag der Vorstände des FDGB die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch. Sie hat das Recht, die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage in den Betrieben zu kontrollieren. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

(3) Über die Gewährung von Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln entscheidet die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

(4) Die beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bestehende Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

XVII.

Schlußbestimmungen

§104

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zu-

ständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§105

Anpassungsbestimmung

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 106 Absätze 2 und 3 außer Kraft gesetzt bzw. für Arbeiter und Angestellte nicht mehr anwendbar sind, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches gemäß § 12 des dazu erlassenen Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) sowie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§106

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 3 bis 7, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und § 21 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 49),

§§ 1 und 2, §§ 4 bis 6, §§ 8, 9 Abs. 2 und §§11 bis 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 40 S. 355);

2. Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531),

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. November 1974 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 58 S. 543).

(3) Ab 1. Januar 1978 sind für die Arbeiter und Angestellten nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 271),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 27 S. 369),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 41 S. 488);

2. Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBl. I Nr. 27 S. 369).

Berlin, den 17. November 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender